

- **Wann gilt der Versicherungsschutz?**
§3 AVB: Versichert ist grundsätzlich der Insolvenzfall des Kunden. Zusätzlich gilt vereinbart, dass auch der reine Nichtzahlungstatbestand (ohne Vorlage einer Insolvenz des Kunden) versichert ist. (Punkt 3.2 ff. AVB)
- **Sind auch meine Bestandsverträge versichert?**
Ja es gilt grundsätzlich der komplette Bestand versichert.
- **Sind auch meine Verträge bei anderen Pools oder bei meinen Direktanbindungen außerhalb der WIFO versichert?**
Ja, auch diese gelten vollumfänglich mitversichert.
- **Gibt es zeitliche Befristungen?**
Ja, der betreffende Vertrag muss mindestens seit 6 Monaten störungsfrei bestanden haben. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass im Schadenfall für den entsprechenden Versicherungsvertrag seit mindestens 6 Monaten ein Maklermandat vorlag. (2.6. AVB)
- **Sind meine Eigenverträge (inkl. Familienangehörige 1. Verwandtschaftsgrades) auch versichert?**
NEIN! (4 AVB)
- **Ist auch eine unterjährige Zahlungsweise der CAV machbar?**
NEIN, es ist lediglich die jährliche ZW gestattet
- **Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz besteht?**
Hierzu verweisen wir explizit auf Nummer 2 ff. AVB. Insbesondere verweisen wir auf die Prüfung der gesamten Kundenbeziehung. (2.5 ff AVB)

Befand sich der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate in Zahlungsverzug, ist diese Kundenbeziehung NICHT versichert, es sei denn, die offene Forderung wurde seitens des Kunden innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin beglichen. Ganz gleich aus welchem Grunde der Zahlungsverzug vorgelegen hatte und welche Sparte betroffen ist.

Der Makler hat die entsprechende Zulassung zur Vermittlung von Finanzdienstleistungen.
- **Höchstentschädigung: Bezieht sich die Höchstentschädigung auf die Kundenbeziehung oder ist diese Vertragsbezogen?**
Auf die Kundenbeziehung -> siehe nachfolgenden Punkt
- **Bleibt ein Kunde nach Einreichung eines Schadenfalls weiterhin für nachfolgende Storni versichert? (5.2. ff.)**
NEIN! Der Versicherungsschutz endet für diesen Kunden mit Eintritt des ersten Versicherungsfalls.

- **Welche Unterlagen müssen im Schadenfall eingereicht werden?**
Sie sind verpflichtet den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind. (12 AVB)
- **Sind auch Stornorisiken von Versicherungsgesellschaften/Kunden versichert, welche ihren Sitz im Ausland haben?** (2.1. AVB)
NEIN! Der Versicherer UND auch der Kunde müssen Ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. (2.1 AVB)
- **Sind auch Honorare versichert?**
Ja. Honorare sind auch versichert. (1.1.3 AVB)
- **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn. (5 AVB)
- **Gibt es Selbstbeteiligung?**
Ja. In Höhe von 10% der Schadenhöhe, mindestens 250 €.
- **Wann zahlt der Versicherer den Schaden aus?**
Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, zahlt der Versicherer nach einem Monat nach Eintritt des Schadenfalls aus.
- **Was passiert, wenn nach Schadenmeldung noch Courtage für den entsprechenden Vertrag seitens des Versicherers gezahlt wird?**
JEDE Zahlung, die Sie nach der Entschädigungsleistung erhalten muss zwingend angezeigt werden. (12.1.3. AVB).
- **Wie verhält es sich mit (Corona-) bedingten Beitragsfreistellungen – bezüglich negativer Zahlungserfahrungen?**
Beitragsfreistellungen sind kein sogenannter Störfall; das heißt: Eine negative Zahlungserfahrung setzt eine nicht bezahlte Beitragsrechnung voraus. Wenn es keine Rechnung - wie im Falle der Beitragsfreistellung gibt – gibt es auch keine negative Zahlungserfahrung. Somit führen Beitragsfreistellungen nicht zum Versagen des Versicherungsschutzes. (2.5. AVB)

Die Q & A sind keine abschließende Zusammenfassung.

MKM Group GmbH